

MERKBLATT

Schulbezirk / -einzugsbereich, Ausnahme beantragen

Grundschüler und Berufsschüler müssen den Unterricht an derjenigen Schule absolvieren, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie auf Antrag eine andere Schule besuchen.

Grundschule

Jede öffentliche Grundschule hat einen Schulbezirk. Alle Schülerinnen und Schüler, die in diesem wohnen, müssen grundsätzlich auch diese Grundschule besuchen. In der Regel entspricht der Schulbezirk dem Gemeindegebiet.

Gibt es in einer Gemeinde oder Stadt mehrere Grundschulen, können die Gemeinden und Städte ihr Gebiet in mehrere Schulbezirke unterteilen oder die Schulen in einem gemeinsamen Schulbezirk belassen, so dass die freie Auswahl der Schule besteht.

Voraussetzungen

Eine Ausnahme vom Schulbezirk oder Einzugsbereich kann genehmigt werden, wenn

- pädagogische Gründe dafür sprechen,
- besondere soziale Umstände vorliegen,
- es die Verkehrsverhältnisse erfordern

Die Entscheidung hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Dabei werden insbesondere die Gründe geprüft, die bei der Begründung des Antrages angeführt werden.

Verfahrensablauf

Die Ausnahme vom Schulbezirk oder Einzugsbereich müssen die Eltern bei der Schulleitung der ausgewählten Schule beantragen, also bei der Schule, die besucht werden soll; volljährige Schüler und Auszubildende stellen den Antrag selbst.

Die Schulleitung trifft die Entscheidung über die Ausnahme mit Zustimmung des zuständigen Standortes des Landesamtes für Schule und Bildung.

Erforderliche Unterlagen

für die Aufnahme an der gewünschten Grundschule: formloser, schriftlicher Antrag (eine Begründung sollte enthalten sein)

Fristen

- Aufnahmeantrag bei der Grundschule: bis 15.02. des Jahres der Einschulung

Kosten (Gebühren)

keine

Rechtsgrundlage

§ 25 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) – Schulbezirk und Einzugsbereich
§ 3 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen, SOGS) – Anmeldung